

NERLICH



Eingriffsrecht Brandenburg

3. Auflage

BOORBERG

Eingriffsrecht Brandenburg

Grundlagenwissen

Dr. Viktor Nerlich

Professor für Recht an der Hochschule
der Sächsischen Polizei (FH)

3., aktualisierte und ergänzte Auflage, 2024

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek |
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind
im Internet über www.dnb.de abrufbar.

3. Auflage, 2024
ISBN 978-3-415-07478-1

© 2020 Richard Boorberg Verlag

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zu-
gelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt ins-
besondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikro-
verfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen
Systemen. Die Nutzung sämtlicher Inhalte für das Text- und Data Mining
ist ausschließlich dem Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG vor-
behalten. Der Verlag untersagt eine Vervielfältigung gemäß § 44b Abs. 2
UrhG ausdrücklich.

Titelfoto: © PropCop Effects – stock.adobe.com | Satz: abavo GmbH,
Nebelhornstraße 8, 86807 Buchloe | Druck und Bindung: Vereinigte
Druckereibetriebe Laupp & Göbel GmbH, Robert-Bosch-Straße 42,
72810 Gomaringen

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Scharrstraße 2 | 70563 Stuttgart
Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden
www.boorberg.de

Kapitel 2 Identitätsfeststellung

I. Bedeutung und Ziel der Identitätsfeststellung

Die Identitätsfeststellung (IDF) ermöglicht, personenbezogene Daten einer unbekannten Person wie bspw. Namen, Geburtsdaten und die Anschrift festzustellen. Sie kommt in Betracht, um

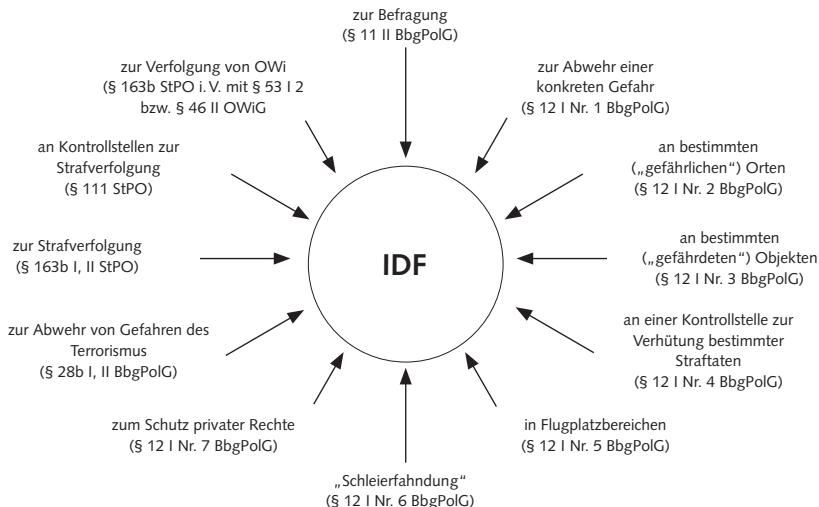
- den Adressaten im Rahmen der Aufklärung und Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten als Zeugen oder Beschuldigten bzw. Betroffenen namhaft und erreichbar zu machen,
- zu überprüfen, ob der Adressat mit einer gesuchten Person identisch ist oder
- den Adressaten zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben aus der Anonymität zu holen.

Rechtsgrundlage der Identitätsfeststellung ist im Rahmen

- der Gefahrenabwehr: § 12 bzw. § 28b Abs. 2 i. V. mit Abs. 1 BbgPolG,
- der Strafverfolgung: § 163b StPO,
- der IDF an einer Kontrollstelle: § 111 Abs. 1 Satz 2 i. V. mit Abs. 3 StPO,¹³⁸
- der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten: § 163b StPO i. V. mit § 53 Abs. 1 Satz 2 bzw. § 46 Abs. 2 OWiG.

138 Näher hierzu Köhler, in: Meyer-Goßner/Schmitt, § 111 StPO Rn. 9ff.

Fallgruppen der Identitätsfeststellung durch die Polizei



Übersicht 2

Ziel der Identitätsfeststellung ist es, sichere und zweifelsfreie Kenntnis über die Identität der betroffenen Person zu erlangen. Diesem Zweck dient die Befragung nach den Personalien bzw. personenbezogenen Daten. Was darunter zu verstehen ist, ergibt sich aus § 111 OWiG und dem Zweck der jeweiligen IDF selbst:¹³⁹ Vorname und Name, Geburtsname; Ort und Tag der Geburt; Wohnort, Wohnung; Familienstand; Beruf; Staatsangehörigkeit. Aus § 111 OWiG geht zugleich hervor, dass der Betroffene bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen verpflichtet ist, Angaben zu seiner Person zu machen: Wer einer zuständigen Behörde bzw. Amtsträger falsche Angaben über seine persönlichen Daten im obigen Sinne macht bzw. diese Angaben verweigert, handelt ordnungswidrig; das gilt auch, wenn man fahrlässig nicht erkennt, dass die Behörde bzw. der Amtsträger zuständig ist.¹⁴⁰

II. Die Identitätsfeststellung zur Strafverfolgung

§ 163b StPO unterscheidet zwischen der IDF des Verdächtigen (Abs. 1) und des Nichtverdächtigen, also insbesondere des Zeugen (Abs. 2). Beide

139 Näher Borsdorff, Stichwort: Identitätsfeststellung, in: WdP, S. 1109 f.

140 Instruktiver Überblick hierzu bei Huzel, Stichwort: Namensangabe, in: WdP, S. 1521 f.

Absätze sind ähnlich aufgebaut: Die jeweils ersten Sätze betreffen den Grundfall, die jeweils folgenden Sätze den Erschwernisfall der IDF. Jeweils sind verschiedene Maßnahmen zur IDF zulässig.

1. Die Identitätsfeststellung des Verdächtigen

Zur Übung

Nerlich, Fälle und Lösungen, S. 50ff. (Fall 7)

1.1 Tatbestandsvoraussetzungen

Gemäß § 163b Abs. 1 StPO kann die Polizei die Identität einer Person feststellen, die verdächtig ist, eine Straftat begangen zu haben. Tatbestandlich vorliegen müssen daher ein **Tatverdacht** und ein **Tatverdächtiger**. Insofern kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden. Zu beachten ist, dass der Betroffene lediglich verdächtig und noch nicht Beschuldigter sein muss.¹⁴¹ Da es bei der IDF zunächst um die Einleitung eines Strafverfahrens geht, genügt es auch, wenn die Handlung nur tatbestandsmäßig und rechtswidrig ist. Tatverdächtig in diesem Sinne kann daher auch sein, wer **schuldunfähig** i. S. von § 20 StGB ist. Denn auch in einem solchen Fall können bestimmte Maßnahmen im Strafverfahren verhängt werden wie z. B. Maßregeln zur Besserung und Sicherung (§§ 61 ff. StGB) oder die Entziehung der Fahrerlaubnis (§§ 69 ff. StGB). Jedoch können **Strafunmündige** i. S. von § 19 StGB niemals tatverdächtig sein. Daher gilt: Ein Kind, dessen Kindesalter sofort erkennbar ist, kann nur gemäß § 163b Abs. 2 StPO identifiziert werden. Das hat vor allem Konsequenzen für den Fall, dass sich die Identität mit den Standardmaßnahmen Anhalten, Befragen und Aushändigenlassen eines Ausweises nicht klären lässt.

1.2 Rechtsfolgen: Maßnahmen zur Identitätsfeststellung beim Verdächtigen

Liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen von § 163b Abs. 1 StPO vor, kann die Polizei die erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Identität des Verdächtigen festzustellen. Hierzu zählen insbesondere das **Anhalten** der Person, ihre **Befragung** nach Personalien im oben genannten Sinne sowie das **Auffordern**, mitgeführte Ausweise auszuhändigen.¹⁴² Was jeweils als

141 Zum Folgenden Köhler, in: Meyer-Goßner/Schmitt, § 163b StPO Rn. 4.

142 Vgl. nur Bialon/Springer, Eingriffsrecht, Kap. 12 Rn. 15; Köhler, in: Meyer-Goßner/Schmitt, § 163b StPO Rn. 6.

erforderlich angesehen werden kann, ist eine Frage des Einzelfalls; stets muss die Maßnahme jedoch geeignet sein, die Identität sicher und zweifelsfrei festzustellen.¹⁴³ Lässt sich mithilfe dieser Maßnahmen die Identität des Verdächtigen nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten feststellen, kann die Polizei gemäß § 163b Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 StPO – den Verdächtigen **festhalten**, – ihn und die von ihm mitgeführten Sachen **durchsuchen**, – den Verdächtigen **erkennungsdienstlich behandeln**.

Wird der Verdächtige **festgehalten**, darf er auch zur Dienststelle oder an einen anderen Ort gebracht werden, um dort IDF-Maßnahmen durchzuführen.¹⁴⁴

Ziel der **Durchsuchung** des Betroffenen selbst bzw. seiner mitgeführten Sachen ist lediglich das Auffinden von Ausweispapieren bzw. Hinweisen auf die Identität des Betroffenen. Daher ist die Suche auf die Bereiche zu beschränken, wo üblicherweise Ausweise mitgeführt werden. Verfolgt die Durchsuchung auch andere Ziele (z.B. Auffindung von Beweismitteln oder Eigensicherung der Beamten), müssen die Voraussetzungen der insoweit jeweils einschlägigen Ermächtigungsgrundlagen (z.B. § 102 StPO oder § 21 Abs. 2 BbgPolG) vorliegen. Findet die Polizei bei der Durchsuchung Beweismittel, die für das laufende Strafverfahren von Bedeutung sind, werden sie gemäß §§ 94, 98 StPO sichergestellt bzw. beschlagnahmt. Deuten sie auf eine andere Straftat hin, erfolgt eine Beschlagnahme als Zufallsfund gemäß § 108 StPO.¹⁴⁵

Zu den **erkennungsdienstlichen Maßnahmen** zählen z.B. die Abnahme der Fingerabdrücke, Messungen oder die Feststellung bestimmter äußerer Merkmale. Wird gegen den Verdächtigen bereits ein Ermittlungsverfahren geführt und ist die erkennungsdienstliche Behandlung zur Durchführung dieses Verfahrens notwendig, wird sie auf § 81b Abs. 1 Alt. 1 StPO gestützt.¹⁴⁶

1.3 Besondere Form- und Verfahrensvorschriften

Zur **Anordnung** und **Durchführung** der Identitätsfeststellung ist jeder zuständige Polizeibeamte befugt. Eine Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft muss er nicht sein. Vor der Maßnahme ist dem Betroffenen zu eröff-

143 Köhler, in: Meyer-Goßner/Schmitt, § 163b StPO Rn. 5.

144 Borsdorff, Stichwort: Festhalten, in: WdP, S. 783; vgl. noch Köhler, in: Meyer-Goßner/Schmitt, § 163b StPO Rn. 7.

145 Köhler, in: Meyer-Goßner/Schmitt, § 163b StPO Rn. 22.

146 Köhler, in: Meyer-Goßner/Schmitt, § 163b StPO Rn. 13.

nen, welcher Tat er verdächtig ist (§ 163b Abs. 1 Satz 1 HS 2 i. V. mit § 163a Abs. 4 Satz 1 StPO). Die in Betracht kommenden Strafnormen müssen dabei nicht genannt werden; missachtet die Polizei diese **Belehrungspflicht**, so ist die IDF rechtswidrig. Ist jedoch der Grund für sie offensichtlich bzw. kann der Betroffene über ihren Anlass z.B. aufgrund seines vorangegangenen Verhaltens nicht im Zweifel sein, ist die Belehrung entbehrlich.¹⁴⁷

Wird der Betroffene **festgehalten**, ist zusätzlich § 163c StPO zu beachten. Danach ist zunächst die festgehaltene Person unverzüglich dem **Richter** vorzuführen, der über die Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung zu entscheiden hat (§ 163c Abs. 1 Satz 2 StPO). Hierzu kann abgesehen werden, wenn die Herbeiführung der richterlichen Entscheidung mehr Zeit beanspruchte als die eigentliche Identitätsfeststellung. Festhalten zwecks IDF wird vom Gesetzgeber wie eine Freiheitsentziehung i.S. des Art. 104 Abs. 2 GG behandelt.¹⁴⁸ Demgemäß muss der Betroffene auch nach den §§ 114a bis 114c StPO **belehrt** werden. Insbesondere ist ihm der Grund für das Festhalten **mitzuteilen** (§ 114a Satz 2 StPO). Ferner muss er über seine Rechte aufgeklärt werden (§ 114b Abs. 1 StPO). Ihm ist zudem nach § 114c StPO Gelegenheit zu geben, einen Angehörigen oder eine Vertrauensperson zu **benachrichtigen**, soweit dadurch nicht der Zweck der Maßnahme gefährdet wird. Der Betroffene darf **nicht länger festgehalten** werden, als es zur Feststellung seiner Identität unerlässlich ist, maximal zwölf Stunden (zeitliches Übermaßverbot; § 163c Abs. 1 Satz 1; Abs. 2 StPO). Das bedeutet: Stellt die Polizei bspw. nach drei Stunden fest, dass es keine Möglichkeiten mehr gibt, um die Identität des Betroffenen festzustellen, oder ist die Identitätsfeststellung nach zwölf Stunden nicht abgeschlossen, muss der Betroffene freigelassen werden, wenn nicht andere Festhaltegründe vorliegen. Festhalten zwecks Identitätsfeststellung ist also **keine Beugehaft**, sondern dient der Durchführung identifizierender Maßnahmen wie insbesondere der Durchsuchung oder ED-Behandlung.¹⁴⁹

Für die Durchführung der **Personendurchsuchung** und **ED-Behandlung** gilt **§ 81d StPO** als besondere Form- und Verfahrensvorschrift entsprechend.¹⁵⁰ Das bedeutet insbesondere, dass die Durchsuchung nur von einer Person des gleichen Geschlechts oder einem Arzt durchgeführt werden darf.

147 Zum Ganzen Bialon/Springer, Eingriffsrecht, Kap. 12 Rn. 10 m.w.N.; Köhler, in: Meyer-Goßner/Schmitt, § 163b StPO Rn. 3.

148 Borsdorff, Stichwort: Festhalten, in: WdP, S. 783; vgl. auch Köhler, in: Meyer-Goßner/Schmitt, § 163b StPO Rn. 7, m.w.N. auch zur Gegenansicht.

149 Köhler, in: Meyer-Goßner/Schmitt, § 163b StPO Rn. 8.

150 Vgl. Schmitt, in: Meyer-Goßner/Schmitt, § 81d StPO Rn. 1.

2. Die Identitätsfeststellung des Nichtverdächtigen

Zur Übung

Nerlich, Fälle und Lösungen, S. 64 ff. (Fall 9)

Die Identitätsfeststellung gemäß § 163b Abs. 2 StPO betrifft vorrangig den **Verletzten** und andere **Tatzeugen** sowie **Sachverständige**. Zu den Betroffenen i. S. dieser Norm zählen aber auch **Kinder**, die gemäß § 19 StGB wegen Strafunmündigkeit nicht Verdächtige einer Straftat sein können. Ergibt sich im Laufe der Identitätsfeststellung gegen den ursprünglich Nichtverdächtigen ein Tatverdacht, können die (weiteren) Maßnahmen auf § 163b Abs. 1 StPO gestützt werden.

2.1 Tatbestandsvoraussetzungen

Die Identitätsfeststellung des Nichtverdächtigen ist gemäß § 163b Abs. 2 Satz 1 StPO nur zulässig, wenn und soweit dies zur Aufklärung einer Straftat **geboten** ist. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn im entscheidungserheblichen Zeitpunkt konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Person z. B. als Zeuge benötigt wird.¹⁵¹ Daneben muss ein **Tatverdacht** bestehen.

2.2 Rechtsfolgen: Maßnahmen zur Identitätsfeststellung des Nichtverdächtigen

Liegen die Voraussetzungen von § 163b Abs. 2 Satz 1 StPO vor, darf der Betroffene **angehalten** und nach seinen Personalien **befragt** sowie **aufgefordert** werden, mitgeführte Ausweispapiere vorzulegen. Kann die Identität des Nichtverdächtigen auf diese Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden, darf er **festgehalten** werden, wenn – und das ist eine wichtige Einschränkung gegenüber der IDF beim Verdächtigen – dies zur Bedeutung der Sache nicht außer Verhältnis steht. Entscheidend ist allerdings die Bedeutung der aufzuklärenden Strafsache, nicht der zu erwartenden Aussage des Nichtverdächtigen bzw. seiner Rolle für das Strafverfahren.¹⁵²

Zu beachten ist, dass eine **Durchsuchung** des Nichtverdächtigen selbst bzw. seiner mitgeführten Sachen sowie seine **erkennungsdienstliche Be-**

151 Köhler, in: Meyer-Goßner/Schmitt, § 163b StPO Rn. 15.

152 Bialon/Springer, Eingriffsrecht, Kap. 12 Rn. 19; Köhler, in: Meyer-Goßner/Schmitt, § 163b StPO Rn. 17.

handlung gegen seinen Willen **nicht** zulässig ist. Das ordnet § 163b Abs. 2 Satz 2 StPO klar an! Diese Maßnahmen – so sie überhaupt zur IDF erforderlich sind – bedürfen deshalb zu Recht der ausdrücklichen Einwilligung des Betroffenen.¹⁵³ Konsequenterweise ist er dann aber auch vorher darüber zu belehren.¹⁵⁴ Dies dient nicht zuletzt auch der Handlungssicherheit der agierenden Polizeibeamten.

Verweigert der Nichtverdächtige die Angabe seiner persönlichen Daten, ist nicht nur dessen Identitätsfeststellung i. S. des § 163b Abs. 2 StPO unmöglich bzw. erschwert. Er handelt u. U. auch ordnungswidrig gemäß § 111 Abs. 1 OWiG.¹⁵⁵ Es erschiene daher nicht fernliegend, den im Strafverfahren Nichtverdächtigen dann als Verdächtigen einer Ordnungswidrigkeit gemäß § 163b Abs. 1 StPO zu identifizieren und ihn zu diesem Zweck ggf. auch zu durchsuchen bzw. erkennungsdienstlich zu behandeln – und zwar nunmehr ohne seine Einwilligung! Da in einem solchen Fall aber für den Einwilligungsvorbehalt von § 163b Abs. 2 StPO kein Raum mehr bleibt, ist dieses Vorgehen sehr kritisch zu betrachten.¹⁵⁶

2.3 Besondere Form- und Verfahrensvorschriften

Zur Identitätsfeststellung des Nichtverdächtigen ist jeder zuständige Polizeibeamte **anordnungs- und durchführungsbefugt**. Es muss sich dabei nicht um eine Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft handeln. Vor der IDF muss der Betroffene über den Gegenstand der Untersuchung und – soweit vorhanden – über die Person des Beschuldigten aufgeklärt werden (§ 163b Abs. 2 Satz 1 HS 2 i. V. mit § 69 Abs. 1 Satz 2 StPO). Ein Verstoß gegen diese **Belehrungspflicht** macht die Maßnahme rechtswidrig.¹⁵⁷ Zudem ist er gemäß § 68 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 i. V. mit Abs. 2 StPO auf sein Recht **hinzzuweisen**, statt des Wohnorts seinen Geschäfts- oder Dienstort anzugeben, wenn begründeter Anlass zur Besorgnis besteht, dass durch die Angabe des Wohnortes Rechtsgüter des Zeugen oder seiner Angehörigen gefährdet werden oder dass auf sie in unlauterer Weise eingewirkt wird. Gleiches gilt, wenn der Zeuge seine Wahrnehmungen im Zusammenhang mit einer dienstlichen Handlung gemacht hat (§ 68 Abs. 1 Satz 3 StPO). Wird der Nichtverdächtige **festgehalten**, gilt wiederum § 163c StPO. Als weitere Vorschrift ist darüber hinaus noch § 163c Abs. 3 StPO zu beachten.

¹⁵³ Nimtz/Thiel, Eingriffsrecht, Rn. 285; Roxin/Schünemann, Strafverfahrensrecht, § 31 Rn. 20 m. w. N., vgl. aber Köhler, in: Meyer-Goßner/Schmitt, § 163b StPO Rn. 19 m. w. N., wonach eine Einverständniserklärung nicht erforderlich sei.

¹⁵⁴ Bialon/Springer, Eingriffsrecht, Kap. 12 Rn. 20 m. w. N.

¹⁵⁵ Gleiches gilt für unrichtige Angaben über die Personalien i. S. von § 111 Abs. 1 OWiG.

¹⁵⁶ Bedenken auch bei Osterlitz, Eingriffsrecht, Bd. 1, S. 308f.

¹⁵⁷ Osterlitz, Eingriffsrecht, Bd. 1, S. 310.

III. Die Identitätsfeststellung zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten

Zur Übung

Nerlich, Fälle und Lösungen, S. 59 ff. (Fall 8)

Die Identitätsfeststellung spielt auch eine erhebliche Rolle bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, z.B. im Straßenverkehr oder bei Lärmverstößen. Rechtsgrundlage ist für die Polizei wiederum § 163b StPO, und zwar entweder i.V. mit § 53 Abs. 1 Satz 2 OWiG (wenn die Polizei als Feststellungsbehörde tätig wird) oder i.V. mit § 46 Abs. 2 OWiG (wenn sie Verfolgungsbehörde ist). Hinsichtlich der tatbestandlichen Voraussetzungen und sonstigen Rechtmäßigkeitserfordernisse gelten die obigen Ausführungen entsprechend. Besonders zu beachten ist jedoch der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, sodass namentlich Festhalten, Durchsuchen und ED-Behandlung zwecks Identitätsfeststellung u.U. unverhältnismäßig sein können.¹⁵⁸

IV. Die Identitätsfeststellung zur Gefahrenabwehr

Zur Übung

Nerlich, Fälle und Lösungen, S. 70ff. und S. 74ff. (Fall 10 und Fall 11)

1. Zweck und Rechtsgrundlagen

Auch die Identitätsfeststellung zur Gefahrenabwehr hat den **Zweck**, die Personalien einer unbekannten Person sicher und zweifelsfrei festzustellen. (Potenzielle) Störer werden durch die damit verbundene Aufhebung ihrer Anonymität idealerweise abgehalten, Rechtsverletzungen oder Straftaten zu begehen (Abschreckungseffekt bzw. Hemmschwellentheorie). Darüber hinaus dient sie der Vorbereitung weiterer Maßnahmen zur Gefahrenabwehr.¹⁵⁹

¹⁵⁸ Einzelheiten hierzu bei Krenberger/Krumm, § 46 OWiG Rn. 111 ff.; Göhler, vor § 59 OWiG Rn. 139 ff.

¹⁵⁹ Zum Ganzen Bialon/Springer, Eingriffsrecht, Kap. 10 Rn. 4 und Rn. 13.

Rechtsgrundlage für die präventive Identitätsfeststellung ist vor allem § 12 BbgPolG. Abzugrenzen ist diese Befugnis von § 11 Abs. 2 Satz 1 BbgPolG: Danach ist eine Person, deren Befragung zulässig ist, verpflichtet, ihren Namen, ihre Anschrift usw. anzugeben. Sinn und Zweck dieser Regelung ist es, sicherzustellen, dass der Betroffene für eine evtl. notwendig werdende Fortsetzung der Befragung erreichbar ist.¹⁶⁰ Hemmschwellentheorie oder Abschreckungseffekt spielen hier keine Rolle. Das wirkt sich auch auf die Rechtsfolgen aus. Eine weitere Befugnis zur IDF ergibt sich aus § 28b i. V. mit § 28a BbgPolG.

2. Tatbestandliche Voraussetzung für die Identitätsfeststellung zur Gefahrenabwehr

2.1 Die Identitätsfeststellung zur Abwehr einer konkreten Gefahr

§ 12 Abs. 1 Nr. 1 BbgPolG ermöglicht die IDF zur Abwehr einer konkreten Gefahr i. S. von § 10 Abs. 1 BbgPolG (vgl. Ziff. 12.3 VVBbgPolG). Tatbestandliche Voraussetzung ist daher lediglich das Bestehen einer **konkreten Gefahr** für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung.

Die Frage des **richtigen Adressaten** einer Identitätsfeststellung gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 BbgPolG wird unterschiedlich beantwortet: Teilweise wird auf den Störerbegriff und somit auf die §§ 5 ff. BbgPolG verwiesen,¹⁶¹ teilweise auf das Antreffen des Betroffenen im Zusammenhang mit der Gefahrenlage abgestellt.¹⁶² Obwohl die erste Ansicht dogmatisch konsequent und der zutreffende Ausgangspunkt ist – man denke nur an den Zweck dieser Fallgruppe der Identitätsfeststellung: Abschreckungseffekt; Aufhebung der Anonymität; Hemmschwellentheorie –, muss bei der Beurteilung berücksichtigt werden, dass die Maßnahme nicht nur der Gefahrenabwehr, sondern auch der **Gefahrerforschung** dient, weswegen die IDF nach dieser Fallgruppe an jeden adressiert werden kann, dessen ermittelte Identität zu diesem Zweck beträgt; oft wird sich in diesem Zusammenhang auch ergeben, ob die betroffene Person Störer ist oder nicht.¹⁶³

¹⁶⁰ Bialon/Springer, Eingriffsrecht, Kap. 17 Rn. 32; Niehörster, Brandenburgisches Polizeigesetz, S. 44.

¹⁶¹ So bspw. Hofrichter/Fickenscher, in: BeckOK PolR Bbg, § 12 BbgPolG Rn. 20.

¹⁶² So bspw. Thiel, Polizei- und Ordnungsrecht, § 10 Rn. 31.

¹⁶³ Schmidbauer, in: Schmidbauer/Steiner, Art. 13 BayPAG Rn. 19, m. w.N.; Thiel, Polizei- und Ordnungsrecht, § 10 Rn. 31.

2.2 Die Identitätsfeststellung an „gefährlichen“ bzw. „verrufenen“ Orten

Anders als bei der IDF zur Abwehr einer konkreten Gefahr kann die Polizei an sogen. gefährlichen oder verrufenen Orten anlasslos, also ohne Vorliegen einer konkreten Gefahr die Identitätsfeststellung durchführen, und zwar bei jedem, der sich an einem solchen Ort aufhält.¹⁶⁴ Dies ergibt sich aus § 12 Abs. 1 Nr. 2 BbgPolG. Zu prüfen sind daher folgende zwei tatbestandliche Voraussetzungen:

- (1) Existenz eines sogen. „gefährlichen“ oder „verrufenen“ Ortes i. S. der Vorschrift,
- (2) **Aufenthalt** einer Person an diesem Ort.

Was einen „gefährlichen“ bzw. „verrufenen“ Ort i. S. von § 12 Abs. 1 Nr. 2 BbgPolG kennzeichnet, ergibt sich aus der Norm selbst:¹⁶⁵

- Personen verabreden, bereiten vor oder verüben an diesem Ort Straftaten von erheblicher Bedeutung. Damit sind nach der Legaldefinition des § 10 Abs. 3 BbgPolG alle Verbrechen i. S. von § 12 StGB sowie alle weiteren in § 100a und § 100c Abs. 2 StPO aufgeführten Taten gemeint.¹⁶⁶
- An diesem Ort treffen sich Personen, die gegen aufenthaltsrechtliche Strafvorschriften verstößen.
- An diesem Ort verbergen sich gesuchte Straftäter, d. h. Personen, die rechtskräftig verurteilt und zur Strafvollstreckung gesucht sind; nicht gemeint sind lediglich Straftatverdächtige oder flüchtige Angeklagte.

Die **Gefährlichkeit des Ortes** muss sich aus konkreten tatsächlichen polizeilichen Erkenntnissen ergeben.¹⁶⁷ Die Qualifizierung einer Örtlichkeit als gefährlich beruht auf einer „ortsbezogenen Lagebeurteilung“, aus der sich ergibt, dass sich die Kriminalitätsbelastung hier im Vergleich zu anderen Orten deutlich abhebt.¹⁶⁸ Dabei ist gleichgültig, ob der Ort öffentlich oder im Privatbesitz ist.¹⁶⁹ Unerheblich ist auch, ob es zum Zeitpunkt der IDF zu Delikten i. S. des § 12 Abs. 1 Nr. 2 BbgPolG kommt.¹⁷⁰

¹⁶⁴ Vgl. Knape/Schönrock, § 21 ASOG Rn. 49, mit Bezug auf die Rechtslage in Berlin.

¹⁶⁵ Zum Ganzen Bialon/Springer, Eingriffsrecht, Kap. 10 Rn. 21ff., sowie Graulich, in: Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, E Rn. 318 ff.

¹⁶⁶ Zu beachten ist, dass auch einige Maßnahmen zur Strafverfolgung das Tatbestandsmerkmal „Straftat von erheblicher Bedeutung“ kennen, z.B. die Öffentlichkeitsfahndung (§ 131 Abs. 3; § 131a Abs. 3; § 131b StPO), die längerfristige Observation (§ 163f. StPO) oder die Ausschreibung zur Beobachtung bei polizeilichen Kontrollen (§ 163e StPO). Insoweit gilt jedoch eine andere Definition als jene aus dem Polizeigesetz. Zu ihr näher Schmitt, in: Meyer-Goßner/Schmitt, § 98a StPO Rn. 4f.

¹⁶⁷ Bialon/Springer, Eingriffsrecht, Kap. 10 Rn. 19f.; Hofrichter/Fickenscher, in: BeckOK PolR Bbg, § 12 BbgPolG Rn. 23f.

¹⁶⁸ Söllner, in: Pewestorf/Söllner/Tölle, § 21 ASOG Rn. 13.

¹⁶⁹ Osterlitz, Eingriffsrecht, Bd. 1, S. 288.

¹⁷⁰ Bialon/Springer, Eingriffsrecht, Kap. 10 Rn. 20.